



---

**Kurzinformation****Gesellschaftsrechtliche Implikationen der Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen**

---

Den Wissenschaftlichen Diensten ist es verwehrt, die tatsächlichen Verhältnisse konkreter natürlicher oder juristischer Personen bzw. deren Handlungen, zumal wenn sie Gegenstand laufender behördlicher oder gerichtlicher Verfahren sind, einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen.

Mit dem Auftraggeber wurden die gesellschaftsrechtlichen Bezüge in den Regelungen des Gesetzes über die Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 38 und §§ 6 ff. EnWG) erörtert.

Ende der Bearbeitung